

3. Besonderer Teil für das Fach Koreanistik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 UniversitätsmedizinG vom 7.2.2001 (GB1. S. 47) hat der Senat der Universität Tübingen am 21.7.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A.-Studiengänge), zuletzt neugefasst am 23.7.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 10, S. 349ff.), beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Koreanistik der Eberhard Karls Universität Tübingen ist ein regionalwissenschaftliches Fach. In Lehre und Forschung verknüpft es den Erwerb der koreanischen Sprache mit Wissen über Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Koreas. Dieses Wissen wird mit geschichts-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden erworben. Der Schwerpunkt liegt auf historischen und gegenwärtigen Ereignissen und Prozessen des modernen Koreas. Weitere Schwerpunkte sind die Beziehungen und Verflechtungen des modernen Koreas mit der ostasiatischen Region und der Welt.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird bestätigt, dass die Studierenden die Grundlagen der Koreanistik und wissenschaftliches Arbeiten in den Regionalwissenschaften beherrschen. Ziel ist es, wissenschaftliche Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches zu überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben zu haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können und/oder ein Studium in wissenschaftlich vertiefenden koreanistischen oder fachähnlichen M.A.-Studiengängen fortsetzen zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau sowie vertiefende Koreakenntnisse beherrscht werden.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Das Studium der Koreanistik als Haupt- oder Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Koreanistik im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität eingerichteten B.A.-Nebenfächer kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) In den drei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Hauptseminare im dritten Studienjahr dienen der inhaltlichen und methodischen Vertiefung und Vorbereitung auf den Abschluss der B.A.-Prüfung.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden nach Möglichkeit durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vertiefend vermittelt und ihre Anwendung geübt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters im Koreanistik-*Hauptfachstudium* des B.A.-Studiengangs werden am „Tübingen Center of Korean Studies at Korea University“ (TUCKU) in Südkorea absolviert. Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 5 Abs. 3 Satz 1 genehmigt werden.

(4) Während des dreijährigen BA-Studiums wird eine Exkursion (bis zu 5 Tage) durchgeführt.

§ 6 Vorkenntnisse

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich. Für das Studium der Koreanistik im Haupt- und Nebenfach im B.A.-Studiengang sind gute Kenntnisse des Englischen zur Arbeit mit koreanistischer Fachliteratur erforderlich.

III. Organisation des Studiums

§ 7 Studiumumfang

(1) Das Studium der Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten. Die koreanistischen Lehrveranstaltungen des vierten und fünften Semesters besuchen die Studierenden in der Regel im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes in Korea am TUCKU (Modultabelle siehe Anhang 1.1)

(2) Zusätzlich zu den genannten sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen.

(3) Das Studium der Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten. (Modultabelle siehe Anhang 1.2)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Hauptfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen. Eine Studienberatung bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im *Nebenfach* ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Fachsemester geforderten Lehrveranstaltungen;

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2: "Koreanisch Grundstufe II"

- Modul 8: "Geschichte und Kultur Koreas":
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 13: "Koreanische Gegenwartssprache I"
 - Modul 18: "Grundlagen Koreanistik":
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 4: "Koreanisch Aufbaustufe II"
 - Modul 10: "Politik und Wirtschaft Koreas"
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):
- Modul 15: "Koreanische Gegenwartssprache III"
 - Modul 20: "Modernes Korea und Ostasien"
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 6: "Koreanisch Vertiefungsstufe II"
- Modul 11: "Vertiefungsmodul Modernes Korea"

Die studienbegleitende B.A.-Arbeit wird im Rahmen eines Vertiefungsmoduls geschrieben.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung wird im *Nebenfach* studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im dritten Studienjahr in folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

- Modul 17: "Koreanische Schriftsprache"
- Modul 21: "Vertiefungsmodul Modernes Korea"

(4) Die Note im *Nebenfach* ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft.
Tübingen, den 25.7.2011.

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang Modultabellen

1.1 Koreanistik als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2 (in Korea)	WS 3 (in Korea)	SoSe 3
Modul 1: Koreanisch Grundstufe I (9 LP)	Modul 2: Koreanisch Grundstufe II (9 LP)	Modul 3: Koreanisch Aufbaustufe I (9 LP)	Modul 4: Koreanisch Aufbaustufe II (9 LP)	Modul 5: Koreanisch Vertiefungsstufe I (6 LP)	Modul 6: Koreanisch Vertiefungsstufe II (6 LP)
(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)
Modul 7: Grundlagen Koreanistik (9 LP)	Modul 8: Geschichte und Kultur Koreas (9 LP)	Modul 9: Modernes Korea (9 LP)	Modul 10: Politik und Wirtschaft Koreas (6 LP)	Modul 11: Vertiefungsmodul Modernes Korea (6 LP)	
				Modul 12: Prüfungsmodul B.A.-Arbeit (12 LP)	
(WS 9 LP)	(SoSe 9 LP)	(WS 9 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 9)	(SoSe 9)
WS 18	SoSe 18	WS 18	SoSe 15	WS 15	SoSe 15

1.2 Koreanistik als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	SoSe 3
Modul 13 : Koreanische Gegenwartssprache I	Modul 14: Koreanische Gegenwartssprache II	Modul 15: Koreanische Gegenwartssprache III	Modul 16: Lektüre	Modul 17: Koreanische Schriftsprache	
(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 2 LP)	(SoSe 4 LP)
Modul 18: Grundlagen Koreanistik	Modul 19: Geschichte und Kultur Koreas	Modul 20: Modernes Korea und Ostasien		Modul 21: Vertiefungsmodul Modernes Korea	
(WS 6 LP)	(SoSe 6 LP)	(WS 6 LP)	(SoSe 3 LP)	(WS 6)	(SoSe 3)
WS 12	SoSe 12	WS 12	SoSe 9	WS 8	SoSe 7